

Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren (FWGeV)

Vom 3. September 2013 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹⁾ und auf die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 ²⁾ sowie § 4 des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG) vom 6. Juni 2012 ³⁾,

beschliesst:

§ 1 *Gebührenerhebung*

¹⁾ Die Feuerwehr stellt ihren Aufwand nach folgenden Ansätzen zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung:

Personalkosten pro Std. / pro angefangene 1/4 Std.

1.	Offizier/Offizierin	Fr. 140 / 35
2.	Unteroffizier/Unteroffizierin	Fr. 120 / 30
3.	Personal der Mannschaft	Fr. 108 / 27
4.	Administrative Mitarbeiter/Mitarbeiterin	Fr. 108 / 27

²⁾ **Fahrzeuge, Anhänger, Wechselladebehälter (ohne Personalkosten)**

5.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs bis Fr. 100'000	
5.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 80
5.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 30
6.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs von Fr. 100'001 bis Fr. 300'000	
6.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 100
6.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 45
7.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs von Fr. 300'001 bis Fr. 800'000	
7.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 170
7.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 80
8.	Anschaffungskosten des Fahrzeugs ab Fr. 800'001	
8.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 180
8.2.	pro angefangene 1/4 Std.	Fr. 100

³⁾ **Wasserfahrzeuge**

9.	Feuerlöschboot	
9.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 1'200
9.2.	pro angefangene 1/4 Stunde	Fr. 300
10.	Beiboot zu Feuerlöschboot	
10.1.	Grundgebühr pro Einsatz	Fr. 100
10.2.	pro angefangene 1/4 Stunde	Fr. 25

¹⁾ SG [153.800.](#)

²⁾ SG [153.810.](#)

³⁾ SG [590.100.](#)

11. Mehrzweckboot
 11.1. Grundgebühr pro Einsatz Fr. 100
 11.2. pro angefangene 1/4 Stunde Fr. 25
- 4 Retablierungen/Revisionen**
12. Pumpe/Sauger pro Stk. und Einsatz Fr. 40
 13. Chemikalien Pumpe/Sauger pro Stk. und Einsatz Fr. 100
 14. Chemievollschutzanzug pro Stk. und Einsatz Fr. 800
 15. Chemieschutzanzug leicht pro Stk. und Einsatz Fr. 50
 16. Atemschutzgeräte Fr. 55
 17. Kreislaufgeräte Fr. 250
 18. Pressluftatmer und Filtermasken nach Aufwand
 19. Bindemittel gemäss Rechnung des Lieferanten
 20. Pulverfüllungen gemäss Rechnung des Lieferanten
- 5 Automatische Gefahrenmeldeanlagen (GMA)**
21. Erstellung eines Einsatzplanes pro Std. Fr. 108
 22. Anschluss inkl. Datenaufnahme Pauschale einmalig Fr. 500
 23. Schlüsseldepot jährlich pauschal Fr. 200
 24. Fehlalarmeinsatz bei GMA pauschal Fr. 1'500
 24.1. nach 30 Min. Wartezeit pro angef. 1/4 Std. Fr. 375
 25. Abnahme einer GMA nach Aufwand
- 6 Instruktionen/Führungen/Besichtigungen**
26. Instruktion Handfeuerlöscher
 26.1. bis 10 teilnehmende Personen Fr. 1'400
 26.2. ab 11. teilnehmende Person prozusätzliche Person Fr. 50
27. Führungen Wache
 27.1. bis 20 Personen Fr. 200
 27.2. bis 40 Personen Fr. 400
 27.3. für Feuerwehren und staatl. Institutionen frei
28. Besichtigung Löschboot
 28.1. pauschal Fr. 300
 28.2. für Feuerwehren und staatl. Institutionen frei
29. Fahrt mit Löschboot
 29.1. pauschal Fr. 1'000
 29.2. für Feuerwehren und staatl. Institutionen Fr. 500
30. diverse Instruktionen und Kursangebote nach Aufwand
- 7 Raummieten**
31. Theoriesaal gross
 31.1. ganzer Tag (8 Std.) pauschal Fr. 400
 31.2. halber Tag (4 Std.) pauschal Fr. 200
32. Theoriesaal klein
 32.1. ganzer Tag (8 Std.) pauschal Fr. 200
 32.2. halber Tag (4 Std.) pauschal Fr. 100
- 8 Diverses**
33. Wärmebildkamera pauschal Fr. 30
 34. Werkzeuge/Material pro Einsatz pauschal Fr. 50
 35. Materialentsorgung gemäss Rechnung des Lieferanten
 36. Insektenbekämpfung pro Einsatz pauschal Fr. 150
 37. Feuersicherheitswachen nach Aufwand gemäss Abs. 1 und 2
 38. Unfugalarm nach Aufwand gemäss Abs. 1 und 2

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 39. | Abnahme von bewilligungspflichtigen In- und Outdoor Feuerwerken | nach Aufwand |
| 40. | Beratungen und Vorträge | nach Aufwand |
| 41. | Evakuierungsübungen | nach Aufwand |

§ 1a⁴⁾ *Sport- und Konzertveranstaltungen*

¹ Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Sport- und Konzertveranstaltungen werden nach Massgabe von § 18 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV) vom 3. Juni 1997 in Rechnung gestellt.

§ 2 *Gebührenbefreiung*

¹ Für folgende Hilfe- und Dienstleistungen werden gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes keine Gebühren erhoben:

1. Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen bei aussergewöhnlicher Trockenheit
2. Hilfeleistungen im Zoologischen Garten oder im Tierpark Lange Erlen
3. Hilfeleistungen bei gemeinnützigen Anlässen
4. Transporte für Museen des Kantons Basel-Stadt

§ 3 *Kautions*

¹ Die Feuerwehr kann eine Kautions im Betrag der mutmasslich zu erwartenden Gebührenhöhe erheben, wenn die Bezahlung der Gebühren als nicht gesichert erscheint oder wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

§ 4 *Verzugszins, Mahngebühren*

¹ Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | erste Mahnung | gratis |
| b) | ab zweiter Mahnung | je Fr. 40 |
| c) | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | Fr. 50 |

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. ⁵⁾

⁴⁾ Eingefügt am 29. August 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 02.09.2017)

⁵⁾ Wirksam seit 8. 9. 2013. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 30. 4. 2002.